

**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
**Deggendorf**

Nummer 28

Jahrgang 2012

Dritte Satzung zur Änderung der  
Grundordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf  
Vom 28.09.2012

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Grundordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf  
Vom 28.09.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Art. 26 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 08. August 2011 wird wie folgt geändert:

**Nr. 1**

Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Grundordnung:“

**Nr. 2**

In die Inhaltsübersicht wird nach § 1a folgendes neu aufgenommen:

„§1 b Mitglieder der Hochschule“

In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Ausscheiden aus dem Amt“

### **Nr. 3**

Nach dem Text des § 1 a wird neu eingefügt:

„§ 1 b Mitglieder der Hochschule

Personen, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben, sind Mitglieder der Hochschule (Alumni). Sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG.“

### **Nr. 4**

In § 2 Abs. 1 Wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

### **Nr. 5**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Ausscheiden aus dem Amt

(1) <sup>1</sup>Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, endet damit auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung der neuen Hochschulleitung. <sup>2</sup>Es finden unverzüglich Neuwahlen statt. <sup>3</sup>Bis zur Amtsübernahme bleiben die bisherigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten im Amt.

(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus einem anderen als dem in Abs. 1 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.“

### **Nr. 6**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Öffentliche Ausschreibung

<sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. <sup>2</sup>Innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senats, den weiteren Mitgliedern des Hochschulrates sowie den Dekaninnen oder Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit und übersendet den Mitgliedern des Hochschulrates Ablichtungen der Bewerbungsunterlagen. <sup>3</sup>Kandidiert eine Dekanin oder ein Dekan, wird die Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber der Prodekanin oder dem Prodekan zugesandt. Kandidieren auch diese, wird die Liste an das dienstälteste

Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gesandt. <sup>4</sup>Kandidiert ein Mitglied des Hochschulrats, wird es von der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ausgeschlossen.“

## **Nr. 7**

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, besteht der Wahlvorschlag aus der Vereinigung der beiden einzelnen Wahlvorschläge. <sup>3</sup>Gegenüber dem Hochschulrat ist zu begründen, warum eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. <sup>4</sup>Wird eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann dies der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. <sup>6</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.

(2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.“

## **Nr. 8**

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. <sup>2</sup>Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Am Wahltag findet unmittelbar vor der Wahl die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Hochschulrat statt. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats kann die Vorstellung in einem gesonderten Termin in der Woche vor der Wahl stattfinden. <sup>3</sup>Für die Vorstellung inklusive der Fragen durch die Mitglieder des Hochschulrats sind 45 Minuten einzuplanen. <sup>4</sup>Die Wahl sowie die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Sitzung sind hochschulöffentlich. <sup>5</sup>Fragen und Wortbeiträge sind jedoch nur durch die Mitglieder des Hochschulrats möglich.

(3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.“

## Nr. 9

In § 10 Abs. 1 werden die Worte „eine Woche“ durch „zwei Wochen“ ersetzt.

An § 10 Abs. 2 Satz 3 werden angefügt:

„<sup>4</sup>Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. <sup>5</sup>Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der zur Wahl stehenden Kandidatin oder des zur Wahl stehenden Kandidaten.“

Bei § 10 Abs. 3 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2, indem dem bisherigen Satz 1 folgendes vorangestellt wird:

„<sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. <sup>2</sup>Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; Stimmrechtsübertragungen sind bei der Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder zu berücksichtigen.“

An § 10 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 1 wird nach dem Text der Klammerzusatz „(Stimmhaltung)“ angefügt.

## Nr. 10

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.

(2) <sup>1</sup>Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und ergibt sich nach dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so finden weitere Wahlgänge statt. <sup>2</sup>Es scheidet nach jedem Wahlgang die Kandidatinnen/Kandidaten mit keinen Stimmen aus; gibt es keine solchen, dann der- oder diejenige mit den wenigsten Stimmen. <sup>3</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer einen nächsten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten. <sup>4</sup>Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, keiner die absolute Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Stunde später ein erneuter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Kommt auch dann kein Ergebnis zustande, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang mit diesen zuletzt noch verbleibenden Kandidatinnen/Kandidaten statt, bei welchem die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ausreichend ist. <sup>3</sup>Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. <sup>4</sup>Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären, mitgeteilt. <sup>2</sup>Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.“

## **Nr. 11**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. <sup>2</sup>Spätestens vier Wochen nach dem Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten oder nach Ausscheiden einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten legt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vor. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht fristgerecht, dann ist jedes Mitglied des Hochschulrats berechtigt, einen Vorschlag abzugeben.“

In § 14 Abs. 4 werden die Verweise angepasst:

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 und § 13 entsprechend.

## **Nr. 12**

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung

<sup>1</sup>Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
4. die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen „Finanz- Bau- und Facilitymanagement“, „Human Resource Management“ und „Studium und Qualitätsmanagement“,

<sup>2</sup>Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht werden außerdem zu Sitzungen der erweiterten Hochschulleitung eingeladen:

1. die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents,
2. die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Rechenzentrums,

3. die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek,
4. die Leiterin oder der Leiter des Instituts für angewandte Forschung,
5. die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungszentrums.“

### **Nr. 13**

§ 18 Abs. 3 wird nach dem Text des Satzes 3 erweitert:

„<sup>4</sup>Wird die Bestätigung nicht ausgesprochen, so legt die Hochschulleitung innerhalb von vier Wochen einen weiteren, mit dem Staatsministerium abgestimmten Vorschlag vor. <sup>5</sup>Wird auch dieser Vorschlag innerhalb von vier Wochen nicht durch den Senat bestätigt, so entscheidet das Staatsministerium über die Annahme des Vorschlags.“

### **Nr. 14**

In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „weiblichen“ gestrichen.

### **Nr. 15**

Die inhaltlichen Regelungen zum Kuratorium werden aufgehoben; die Überschriften und Paragraphen werden wie folgt neu gefasst:

„6. Kapitel: Kuratorium –entfällt–“

„§ 24 –entfällt–“

„§ 25 –entfällt–“

„§ 26 –entfällt–“

„§ 27 –entfällt–“

### **Nr. 16**

Bei § 29 Abs. 1 werden die Worte „zwei Jahren“ durch „vier Semestern“ ersetzt.

### **Nr. 17**

§ 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Wahltag und Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet zu Beginn des Semesters, in das die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrats fällt, statt. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung des Fakultätsrats erfolgt binnen einer Woche nach Semesterbeginn.

(2) Spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren vorschlagen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

(4) <sup>1</sup>Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. <sup>2</sup>Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. <sup>3</sup>Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung durch Anschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist von Abs. 4 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von zwei Wochen. <sup>2</sup>Diese kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Vorgeschlagenen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen beschränken.

(6) <sup>1</sup>Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen oder ist eine Frist von vier Wochen verstrichen, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. <sup>2</sup>Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. <sup>3</sup>Wird das Einvernehmen zu allen Bewerberinnen oder Bewerbern verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 2 bis 5 durchgeführt. <sup>4</sup>Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

## **Nr. 18**

In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen die Worte „abgegebenen“ und „Stimmen“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

## **Nr. 19**

An § 40 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Das Amt der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der oder des Frauenbeauftragten ist nicht mit der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fakultätsrat vereinbar. <sup>2</sup>Die Ämter von Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan sowie Frauenbeauftragten sind untereinander unvereinbar.“

## **Nr. 20**

§ 45 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung betroffener Fakultätsräte, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll.“

## **Nr. 21**

§ 47 Abs. 8 wird gestrichen.

## **Nr. 22**

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Diese Bewerberinnen oder Bewerber können auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen vorsitzenden Mitglied zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion (Probelehrveranstaltungen) aufgefordert werden. <sup>2</sup>Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere von der Bewerberin oder vom Bewerber frei gewählt wird. <sup>4</sup>Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bieten. <sup>5</sup>Den Termin der Probelehrveranstaltungen legt das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses fest. <sup>6</sup>Der Termin und das gestellte Thema wird allen Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig mitgeteilt, wobei diesen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt wird. <sup>7</sup>Zu den an der Hochschule bekannt gemachten Lehrveranstaltungen werden vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses,
2. die Hochschulleitung,
3. die Mitglieder des Senats,
4. die Mitglieder der Fakultät und
5. eine Studiengruppe, in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.

<sup>8</sup>Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Satz 6 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen in ihrem Besitz sein können. <sup>9</sup>Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. <sup>10</sup>Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich; in besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. <sup>11</sup>In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.“

## **Nr. 23**

§ 71 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne

Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied dieser Gruppe zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail oder die mündliche Erklärung vor Verlassen der Sitzung, die zu protokollieren ist.“

## **Nr. 24**

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72 Geschäftsordnungen

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die Fakultätsräte können auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 03.07.2012, der Genehmigung des Staatsministeriums vom 22.08.2012, Gz. C9-H3311.DE-11/15 951, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 28.09.2012.

Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.09.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2012.